



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H (Fn 91714z) die Bestimmung § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Kabelfernsehprogramme „info.reg“ und „Infokanal“ zumindest seit 15.09.2008 betreibt und nicht spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe im eRTR vom 04.01.2021 zeigte die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H die Fernsehprogramme „Infokanal“ und „info.reg“ an. In dieser wurde ausgeführt, dass sie Kabel-TV anbiete und Regionales Fernsehen und Werbung in eigener Sache übertrage. Als Beginndatum wurde der 15.09.2008 angeführt.

Über Mängelbehebungsauftrag der KommAustria ergänzte die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H mit Eingabe im eRTR vom 07.04.2021 die Anzeige. Darin wurde ausgeführt, dass die Programmausrichtung Lokal sei. Es würden keine Eigenproduktionen verbreitet werden. Es würde „Lokal-TV: MemaTV (Mo-So, 08:30 u. 20:30 Uhr), p3tv (Mo-So, 10:30 u. 22:30 Uhr) via „Infokanal“ bzw. „ReMix“ (Zufallsgenerator) via „info.reg“ im 2-Stunden-Takt“ verbreitet werden.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige von Kabelfernsehprogrammen gemäß § 9 AMD-G ein.

Mit Schreiben vom 04.05.2021 nahm die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H Stellung zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens. In diesem führte sie aus, dass sie keine Fernsehveranstalterin sei und dass die beiden Informationskanäle keiner redaktionellen Verantwortung unterliegen würden, die Inhalte würden lediglich aus den verschiedensten Quellen mit lokalem Bezug abgerufen werden. Weiters legte sie Auszüge aus den beiden Kanälen vor.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 3224 Mitterbach am Erlaufsee, Hauptstraße 23 und zu 91714z ins Firmenbuch eingetragen. Gesellschafter und Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Werner Margreiter. Sie ist unter anderem Betreiberin des regionalen Kabelnetzes „ready2web“ in Niederösterreich. Im Rahmen dieses Kabelnetzes bietet sie selbst auf zwei Kanälen Fernsehprogramme, nämlich „Infokanal“ und „info.reg“ an. Diese beiden Fernsehprogramme zeigte die Mediendienstanbieterin am 04.01.2021 gemäß § 9 AMD-G bei der KommAustria an. Das Datum der Betriebsaufnahme war der 15.09.2008.

### 2.1. Infokanal

Auf dem „Infokanal“ wird im Rahmen von Programmfenstern regionales Fernsehen, das von MEMA-TV (Montag bis Sonntag, 08:30 Uhr und 20:30 Uhr) und P3-TV (Montag bis Sonntag, 10:30 und 22:30 Uhr) übernommen wird, ausgestrahlt. In den übrigen Zeiträumen verbreitet die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H. Informationen über regionale Events und News in Form von Folien, diese Informationen stammen von Mariazell Online. Darüber hinaus gibt die Mediendienstanbieterin Informationen aus verschiedenen RSS-Feed in Form von Folien wieder. Diese RSS-Feeds werden von Kurier, der APA, der GALA und dem ÖAMTC übernommen. Die Folien werden von der Mediendienstanbieterin gestaltet und sind mit ihrem Logo versehen. Auch wird Werbung in eigener Sache, nämlich Informationen über das Kabel-TV-Angebot der Mediendienstanbieterin, ausgestrahlt.



Abbildung 1: Screenshot „Infokanal“



Abbildung 2: Screenshot Infokanal



Abbildung 3: Screenshot Infokanal

## 2.2. Info.reg

Auf info.reg werden von Montag bis Sonntag Trailer für Premium-TV ausgestrahlt, diese werden von M7 Deutschland bezogen und dieses Premium TV ist über das Kabelnetz der Mediendienstanbieterin beziehbar. Über den fremdproduzierten Inhalten blendet die Mediendienstanbieterin ihr Logo und ihre Supporthotline ein. Alle zwei Stunden werden entweder MEMA-TV oder P3-TV eingespielt.



Abbildung: Screenshot info.reg

### **2.3. Verwaltung der Kanäle**

Die Kanäle werden von der Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H verwaltet, diese entscheidet im Vorhinein, welche Beiträge zu welcher Uhrzeit ausgestrahlt werden und bereitet die Folien für den Infokanal auf. Die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H wählt darüber hinaus aus, welchen externen Trailer-Kanal betreffend Premiuminhalte sie bezieht, bereitet diesen mit ihrer Corporate Identity auf und bestimmt auch, in welchem Rhythmus sich die Trailer für Premium-Inhalte mit den Fensterprogrammen (Regional-TV) abwechseln. Es wird auch eine Supporthotline der Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H eingeblendet, unter der die zuvor beworbenen Premiuminhalte bezogen werden können.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen betreffend die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen über die Kanäle beruhen auf der Anzeige, den Eingaben der Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H sowie den von ihr vorgelegten Videoauszügen der Kanäle. Dass die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H die Kanäle verwaltet und die Inhalte bestimmt, ergibt sich ebenfalls aus den Vorbringen in der Anzeige und den Eingaben. Das Datum der Betriebsaufnahme ist unstrittig.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

## 4.2. Rechtsgrundlagen

Das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 lautet in seinen maßgeblichen Teilen:

### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*[...]*

*16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfandes bereitgestellt wird;*

*17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;*

*18. Kabelinformationsprogramm: ein Kabelrundfunkprogramm, das ausschließlich aus eigengestalteten Beiträgen eines Kabelnetzbetreibers besteht und seinem Inhalt nach überwiegend auf Sachinformationen (wie örtliche Veranstaltungshinweise, Wettervorhersagen, Straßenverkehrsberichte usw.) beschränkt ist;*

*19. Kabelnetz: eine für die Verbreitung und Weiterverbreitung genutzte Kabelinfrastruktur;*

*[...]*

### *Anzeigepflichtige Dienste*

*§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

*[...]*

### *Beschwerden*

*§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden [...]*

### *Feststellung der Rechtsverletzung*

*§ 62. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der*

*Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.*

*[...]*

*(4) Die Regulierungsbehörde hat in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.“*

### **4.3. Fernsehprogramm und Fernsehveranstalterin**

Gemäß § 2 Z 16 AMD-G ist ein Fernsehprogramm ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem zu (ua) § 2 Z 1 Privatfernsehgesetzes, BGBl I Nr 84/2001 idF BGBl I Nr 52/2007 (PrTV-G), ergangenen Erkenntnis vom 25.1.2012, 2011/03/0059, bereits festgehalten, dass es nicht darauf ankommt, welches Ausmaß an redaktioneller Arbeit, Kreativität und Intellektualität für die Erstellung des Fernsehprogramms erforderlich ist und wie umfangreich der Informationsgehalt der Darbietung war, zumal der Kabelnetzbetreiber eine sich in regelmäßigen Abständen veränderte eigene Rundfunkveranstaltung schuf (in diesem Fall: alle zwei Monate wechselnde Abfolge von Standbildern, die neben Informationen zu den bei "W.TV" erhältlichen digitalen Receivern bzw. Programmen, Jobangebote von "W.TV" und "X" sowie Werbung für ein Antivirus-Programm). Diese Rechtsprechung ist auf das AMD-G anwendbar, da sich der Begriff des Rundfunkveranstalters aus dem vorzitierten Gesetz mit dem Begriff des Fernsehveranstalters iSd AMD-G in den vorliegend maßgeblichen Punkten deckt bzw. der (dort nicht näher definierte) Begriff des Rundfunkprogramms des PrTV-G erkennbar dem Begriff des Fernsehprogramms gemäß § 2 Z 16 erster Fall AMD-G entspricht.

Fernsehveranstalter gemäß § 2 Z 17 AMD-G ist derjenige, der Fernsehprogramme für die Verbreitung in (ua) Kabel schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Da Fernsehen eine der beiden Formen eines audiovisuellen Mediendienstes darstellt ist auch der Fernsehveranstalter ein Unterfall des Mediendienstanbieters. Es müssen daher auch alle Tatbestandsmerkmale des § 2 Z 20 AMD-G erfüllt sein (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 443). Zentraler Anknüpfungspunkt ist hierbei die redaktionelle Verantwortung. Redaktionelle Verantwortung im Sinne des AMD-G bedeutet die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf.

Die in den Feststellungen beschriebenen Kabelkanäle der Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H genügen nach Ansicht der KommAustria diesen Erfordernissen, da die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H die Inhalte zusammenstellt, visuell aufbereitet bzw. an ihre Corporate Identity anpasst und den Sendeplan zusammenstellt. In dem Vorbringen, wonach die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H keine redaktionelle Verantwortung trage, wird verkannt, dass redaktionelle Verantwortung nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Inhalte, die auf dem Kanal verbreitet

werden, auch selbst produziert sind, sondern dass vielmehr bereits das Zusammenstellen der Inhalte genügt.

#### **4.4. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

Aufgrund der Einordnung der bereitgestellten Angebote als Fernsehprogramm im Sinne von § 2 Z 3 iVm Z 16 AMD-G hätte die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H als Fernsehveranstalterin ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen. Die Anzeige erfolgte jedoch erst nach über zwölf Jahren. Die Werner Margreiter Gesellschaft m.b.H hat daher gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1).

#### **4.5. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt und die Mediendiensteanbieterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-111“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. Juni 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)